

Gemeinde Wald
Landkreis Sigmaringen

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 24.07.1995 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung für die gemeindlichen Kindergärten beschlossen:

Die Gemeinde Wald unterhält zwei kommunale Kindergärten, einen zweizügigen im Teilort Ruhestetten und einen dreizügigen im Ortsteil Wald. Dabei ist grundsätzlich vorgesehen, daß die Kinder aus den Ortsteilen Glashütte, Kappel, Walbertsweiler und Wald den Kindergarten in Wald; die Kinder aus den Ortsteilen Hippetsweiler, Reischach, Riedetsweiler, Rothenlachen, Ruhestetten und Sentenhardt den Kindergarten in Ruhestetten besuchen. Kein Kind hat jedoch ein Anrecht auf einen Platz in einem bestimmten Kindergarten, die Verteilung erfolgt vielmehr durch den Kindergartenträger im Einvernehmen mit den beiden Kindergartenleiterinnen.

Für die Arbeit in beiden Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistliche und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an Ihren Erfahrungen an der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingte unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

(1) In den Kindergarten (Kinderbetreuungseinrichtung) werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in die im Kindergarten eingerichtete Kinderkrippe auch jüngere Kinder aufgenommen.

(2) Sollen Kinder unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen werden, so soll ein Elternteil bzw. ein/e Sorgeberechtigte/r an einer 4 – 6wöchigen Eingewöhnungsphase mitwirken. Mit dem „Kindergartenbus“ dürfen Kinder unter 3 Jahren ohne eine erwachsene Begleitperson nicht mitfahren.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die jeweilige Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit dem Kindergartenträger.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss der von der Kindergartenleiterin ausgegebene Vordruck ausgefüllt und vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem fünften Buch des Sozialgesetzbuchs vorgesehene kostenlose Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung und der Vorlage über die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleiterin zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.

Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

(4) Der Kindergarten (Kinderbetreuungseinrichtung) ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die Betreuungszeiten sind

a) Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Ruhestetten:

für die Regelgruppe (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Nachmittags am Dienstag und Donnerstag von 13.45 Uhr bis 16.45 Uhr

Für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

b) Kindergarten „Abenteuerland“ in Wald:

für die Regelgruppe (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Nachmittags Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr

für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren)

Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

c) Kindergarten im Mehrgenerationenhaus

für die Krippengruppe (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren)

Montag – Donnerstag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Für die altersgemischte Gruppe (Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren)

Montag – Donnerstag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

(5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens, keinesfalls jedoch vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen.

Zum Frühstück sollte den Kindern keine Süßigkeit mitgegeben werden.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Muss der Kindergarten oder eine Kindergarten-Gruppe aus besonderem Anlass (z. Bsp. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergarten-Gruppe zu vermeiden. Dies geschieht nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) gemäß § 7a erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus dem Kindergarten aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 7b auf 50 v.H..

(4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung des Kindergartens zu entrichten.

§ 7 a

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert

sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Für **Kinder über 3 Jahren** beträgt der Elternbeitrag

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung	124,00 €	113,00 €	93,00 €	52,00 €
Ganztagesbetreuung	257,00 €	235,00 €	193,00 €	107,00 €

Für **Kinder unter 3 Jahren** beträgt der Elternbeitrag

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Halbtagsbetreuung an 4 oder 5 Tagen in der Woche	241,00 €	221,00 €	180,50 €	100,00 €
Halbtagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche	228,00 €	209,00 €	171,00 €	95,00 €
Halbtagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche	204,00 €	166,00 €	153,00 €	85,00 €
Halbtagsbetreuung an 1 Tag in der Woche	179,00 €	164,00 €	134,00 €	74,50 €
Ganztagesbetreuung altersgemischte Gruppe (2-3 Jahre) an allen Werktagen	348,00 €	319,00 €	261,00 e	145,00 €
Ganztagesbetreuung unter 3 Jahre (Krippengruppe) an allen Werktagen	379,00 €	347,00 €	284,00 e	158,00 €

Für den Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der erhöhte Beitrag zu bezahlen.

(3) In den Ganztagesangeboten (§ 5 Abs.4 Ziffer c) werden auch Mahlzeiten eingenommen. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 75,00 Euro und erhöht sich beim Bezug von vegetarischem Essen auf 84,00 Euro monatlich.

7b Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in den Kindergarten beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7c Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Kindergartenordnung)

(3) Die Verpflegungskosten (§ 7 a Abs. 3) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

(4) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Kindergartenordnung) zur Zahlung fällig.

(6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Beiträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach dem fünften Buch des Sozialgesetzbuchs gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer ähnlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Auf-

sicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Soll das Kind den Heimweg ohne einen Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung zu übergeben.

§ 11 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. (Siehe hierzu die besonders erlassenen Richtlinien).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **01. August 1995** in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen der Gemeinde Wald für ihre Kindergärten ihre Gültigkeit.

Wald, den 24.07.95

Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt: Wald, den 25.07.95

Müller, Bürgermeister

Änderungen vom	08.07.1997	05.03.2008	16.06.2015	28.07.2021
	15.02.2000	18.11.2009	28.09.2016	
	23.05.2001	06.07.2010	08.02.2017	
	09.07.2003	05.10.2011	05.09.2018	
	18.04.2007	29.05.2013	20.11.2019	